

1385

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession der elektrischen Drahtseilbahn von Les Avants nach Sonloup.

(Vom 1. März 1921.)

Mittels Eingabe vom 29. November 1920 stellt die Bahngesellschaft Les Avants Sonloup das Gesuch um Änderung ihrer Konzession in dem Sinne, dass sie ermächtigt werde, den Betrieb während der verkehrsarmen Zeit im Frühling und Herbst einzustellen.

Zur Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, dass in diesen Jahreszeiten die Betriebsausgaben die Betriebseinnahmen übersteigen, was die finanzielle Lage der Bahn fortwährend verschlechtere.

In seiner Vernehmlassung vom 4. Februar 1921 hat sich der Staatsrat des Kantons Waadt mit der vorgeschlagenen Änderung der Konzession einverstanden erklärt.

Das Gesuch der Bahngesellschaft erscheint grundsätzlich als gerechtfertigt. Wir schlagen daher vor, in die Konzession eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, dass der Bundesrat die Gesellschaft ermächtigen kann, den Betrieb während der verkehrsarmen Zeit im Frühling und Herbst einzustellen. Der Art. 12 der Konzession ist im nachstehenden Beschlussesentwurf entsprechend ergänzt worden. Wir empfehlen diesen Beschlussesentwurf zur Annahme und benützen auch diesen Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. März 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession der elektrischen Drahtseilbahn von Les Avants nach Sonloup.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Bahngesellschaft Les Avants-Sonloup vom 29. November 1920;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1921,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 16. April 1910 (E. A. S. XXVI, 90) erteilte Konzession für eine elektrische Drahtseilbahn von Les Avants nach Sonloup wird abgeändert wie folgt:

Dem Art. 12 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

„Der Bundesrat kann die Gesellschaft ermächtigen, den Betrieb während der verkehrsarmen Zeit im Frühling und Herbst einzustellen.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession der elektrischen Drahtseilbahn von Les Avants nach Sonloup. (Vom 1. März 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1385
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1921
Date	
Data	
Seite	353-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 862

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.